

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit



Stuttgart, den 11.03.2012

Thomas Trüten ■ Reutlinger Str. 49 ■ 73728 Esslingen

Presseerklärung zum Prozess der Montagsdemo gegen Hartz IV wegen Spendensammelns - Meinungsfreiheit nur für Reiche?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Amt für „öffentliche Ordnung“ der Stadt Stuttgart findet offenbar immer neue Möglichkeiten des Vorgehens gegen unerwünschte Meinungen in der Öffentlichkeit.

Diesmal geht es gegen die Eigenfinanzierung der Montagsdemo gegen Hartz IV, deren Versammlungsleiterin einen Strafbefehl über 450 € erhalten hat.

Vorgeworfen wird ihr die Durchführung einer Spendensammlung entgegen der im Versammlungsbescheid des Amtes für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 18. Oktober 2011 gemachten Auflage: *„Das Sammeln von Spenden wird untersagt.“*

Hatte die Stadt Stuttgart zunächst – in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften (siehe unten) - nichts gegen eine auf dem Info-Tisch der Montagsdemo aufgestellte Spendendose unternommen, hat sie inzwischen das Verbot, Spenden zu sammeln, als *„versammlungsrechtliche Auflage“* in die Anmeldebestätigung der Montagsdemo aufgenommen. In der Folge kann die Staatsanwaltschaft bei einer trotzdem durchgeführten Spendensammlung gegen die Versammlungsleiter wegen einer *„Straftat nach dem Versammlungsgesetz“* vorgehen.

Thomas Trüten, Sprecher des Bündnisses für Versammlungsfreiheit: *„Wir sehen in diesem Vorgehen der Stadt Stuttgart eine weitere Einschränkung des Versammlungsrechts und weisen diesen Angriff auf die finanzielle Unabhängigkeit von Initiativen und Bewegungen und letztlich auf die Versammlungsfreiheit zurück. Die Durchführung einer Versammlung ist immer mit Unkosten verbunden und darf nicht von finanzkräftigen Sponsoren wie z. B. der Werbekampagne für Stuttgart 21 abhängen.“*

Die so genannten *„Sammlungsgesetze“*, die den formalen Ansatzpunkt für derartige Angriffe auf die finanzielle Unabhängigkeit liefern, sind in zwei Dritteln aller Bundesländer in den letzten Jahren ersatzlos gestrichen worden.

Es gibt keinen Grund, an einem Gesetz festzuhalten, mit dem die Menschen bevormundet werden – als ob sie nicht selber entscheiden könnten, ob sie für die Montagsdemo gegen Hartz IV, für den Protest gegen Stuttgart 21 oder anderes spenden wollen oder nicht.

Das Bündnis für Versammlungsfreiheit fordert deshalb die Landesregierung auf, dieses Landesgesetz ebenfalls ersatzlos zu streichen und unterstützt den Einspruch der Montagsdemo gegen Hartz IV gegen diesen Strafbefehl.

Die Verhandlung findet statt am 14. März um 11 Uhr im Amtsgericht Stuttgart, Hauffstraße 5

Mit freundlichen Grüßen,
Thomas Trüten,
Bündnissprecher

Telefon: 0173-3117574 Fax: 0711-9319407 Mail: thomas.trueten@versammlungsrecht.info

WWW.VERSAMMLUNGSRECHT.INFO

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit

Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Sammlungsgesetzes (SaGVwv) stellt entgegen der neuen Stuttgarter Praxis fest: *„Einer Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz bedürfen somit nicht: ...das Aufstellen von Sammelbüchsen oder Sparbüchsen auf Straßen und Plätzen...., wenn dabei nicht durch eine Person auf die Spender eingewirkt wird (zum Beispiel durch Hinhalten der Büchsen oder durch Ansprechen)“*

Quellen: Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Sammlungsgesetzes (SaGVwv) vom 30. November 2005 – Az.: 41-1114

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2185-SM-20051130-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

Baden-Württembergisches Sammlungsgesetz:

<http://www.drs.de/fileadmin/Rechtsdoku/1/2/3/sammlungsgesetz.pdf>

Versammlungsleiterin Montagsdemo gegen Hartz IV:

Christine.Schaaf@t-online.de

Telefon: 0711/732672

Mobil: 01727377410

Telefon: 0173-3117574 Fax: 0711-9319407 Mail: thomas.trueten@versammlungsrecht.info

WWW.VERSAMMLUNGSRECHT.INFO